
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG)

Die eIDAS-Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis spätestens 24. Dezember 2026 mindestens eine Europäische Briefftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet) bereitzustellen. Diese soll natürlichen und juristischen Personen im Sinne der eIDAS-Verordnung eine sichere, unionsweit einsetzbare digitale Identität ermöglichen und insbesondere Funktionen zur elektronischen Identifizierung, zur Erstellung elektronischer Signaturen und Siegel sowie zur Nutzung elektronischer Attributsbescheinigungen bereitstellen.

Mit dem Digitale Identitätengesetz (DIdG) sollen die unionsrechtlichen Vorgaben in Deutschland durchgeführt und die hierfür erforderlichen ergänzenden nationalen Regelungen geschaffen werden. Kernstück des Gesetzentwurfs ist dabei das neu zu schaffende Gesetz über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität (EBDIG).

Das Vorhaben ist für die gewerbliche Wirtschaft von hoher Relevanz, da es mit der Einführung der europäischen digitalen Briefftasche einen einheitlichen, sicheren und europaweit nutzbaren Rahmen für die genannten Funktionalitäten schafft. Unternehmen profitieren dadurch von effizienteren digitalen Geschäfts- und Verwaltungsprozessen, geringeren Transaktionskosten und höherer Sicherheit bei Transaktionen im gesamten europäischen Binnenmarkt. Zugleich eröffnet das Gesetz neue Marktchancen für private Anbieter von Wallet-Lösungen und Vertrauensdiensten und stärkt damit Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und den Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt. Die DIHK bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Wichtigste in Kürze

Die DIHK unterstützt ausdrücklich das Ziel des Gesetzesentwurfs, einen klaren nationalen Rechtsrahmen zur Durchführung der eIDAS-Verordnung und insbesondere zur Einführung der EUDI-Wallet zu schaffen.

Der Gesetzentwurf konzentriert sich vor allem auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den beteiligten Institutionen. Der konkrete Nutzen der EUDI-Wallet und ihrer Nut-

zungsmöglichkeiten für Wirtschaft und Verwaltung tritt demgegenüber in den Hintergrund. Zugleich fehlen vorbereitende Regelungen und eine klare strategische Ausrichtung auf die European Business Wallet. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft besteht daher die Gefahr, dass auch die hierfür erforderlichen Anpassungen – ähnlich wie beim vorliegenden Gesetzgebungsverfahren zur EUDI-Wallet – erst unmittelbar vor ihrer Einführung vorgenommen werden. Dies gilt es dringend zu vermeiden.

Das DIdG kann daher nur einen Baustein für die erfolgreiche Einführung der europäischen Wallets (EUDI-Wallet und European Business Wallet) in Deutschland bilden. Darüber hinaus sind weitere rechtliche, organisatorische und technische Voraussetzungen zu schaffen. Von zentraler Bedeutung ist insbesondere die verlässliche Bereitstellung von (Personen-) Identifizierungsdaten für sämtliche Wirtschaftsteilnehmer. Nur wenn diese grundlegende Frage rechtzeitig geklärt wird, können die EUDI-Wallet beziehungsweise die European Business Wallet künftig flächendeckend genutzt werden und Wirtschaftsteilnehmern eine zentrale, verlässliche Vertrauenskomponente und -infrastruktur für ihre Geschäfts- und Verwaltungsprozesse bieten.

Für den Erfolg sind weitere rechtliche, organisatorische und technische Voraussetzungen zwingend erforderlich. So sollte klarer herausgestellt werden, wie und wo die Wallet kurzfristig echten Mehrwert schafft, etwa bei Identitätsprüfungen, Nachweisprozessen oder digitalen Transaktionen. Eine stärkere Ausrichtung auf praxisnahe Use Cases, klare Anwendungsszenarien und einen nutzungsorientierten Roll-out sind erforderlich, um Akzeptanz, Investitionsbereitschaft und eine schnelle Marktdurchdringung zu erreichen.

Folgende Aspekte sollten besonders beachtet werden:

Registermodernisierung als Voraussetzung

Die Registermodernisierung ist eine zentrale infrastrukturelle Voraussetzung für leistungsfähige europäische Wallets. Öffentliche Stellen müssen die hierfür benötigten Daten verlässlich, aktuell und in standardisierter Form bereitstellen können. Die Registermodernisierung und die Einführung der europäischen Wallets sind daher von Beginn an technisch und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Nur so können elektronische Attributsbescheinigungen bundesweit interoperabel und ohne zusätzliche Medienbrüche ausgestellt werden.

Authentische Quellen und Identifizierungsdaten für alle Wirtschaftsteilnehmer sicherstellen

Die Regelungen zu den authentischen Quellen müssen sämtliche Wirtschaftsteilnehmer erfassen. Dies gilt auch für wirtschaftlich tätige natürliche Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sowie für rechtsfähige, aber nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Für wirtschaftlich tätige natürliche Personen muss eine rechtssichere Trennung zwischen privater und beruflicher Sphäre gewährleistet sein. Bestehende Regelungslücken dürfen weder zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleich-

behandlungen noch zu faktischen Eintragungszwängen führen. Erforderlich ist daher eine praxistaugliche und unionsrechtlich tragfähige Ausgestaltung, die allen Wirtschaftsteilnehmern verlässliche Identifizierungsdaten und damit eine Grund-Identität für die Nutzung der europäischen Wallets bereitstellt.

EBDIG zu einem zukunftsfähigen Wallet-Gesetz weiterentwickeln

Für Unternehmen ist nicht nur nationale, sondern auch EU-weite Interoperabilität entscheidend. EUDI-Identitäten müssen konsequent im europäischen Binnenmarkt funktionieren, inklusive der Anerkennung nicht-deutscher Wallets. Diese Fragen sind zwar auf EU-Ebene durch die eIDAS 2.0-Verordnung geregelt, erfordern aber eine enge Abstimmung bei der nationalen Umsetzung. Zudem muss ein koordiniertes Vorgehen zur Implementierung der European Business Wallet (EBW) sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere bei Attributen, Nachweisen und Vertrauensstrukturen, um spätere Doppelstrukturen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Das EBDIG sollte als modular aufgebautes und entwicklungsoffenes Stammgesetz für die europäischen Wallets ausgestaltet werden. Neben gemeinsamen Begriffs- und Zuständigkeitsregelungen sollte es sowohl die EUDI-Wallet als auch perspektivisch die European Business Wallet kohärent erfassen können. Eine solche Struktur würde die Aufnahme künftiger unionsrechtlicher Entwicklungen erleichtern, Anpassungen der Fachgesetze systematisch ermöglichen und widersprüchliche oder lückenhafte Regelungen vermeiden.

Organisatorische Vorbereitung und Planungssicherheit für Unternehmen

Zentrale Fragen, etwa zu technischen Schnittstellen und Sicherheitsstandards oder zum Verfahren der Anerkennung von Wallet-Anbietern, werden weitgehend auf Rechtsverordnungen des BMDS verlagert. Damit kann das System einerseits flexibel an technische Entwicklungen angepasst werden. Andererseits wird damit Unternehmen die Einschätzung von Kosten, Zeitplänen und Haftungsrisiken erschwert. Die Umsetzung muss so erfolgen, dass Planungs-, Investitions- und Rechtssicherheit gewährleistet sind. Dafür sollten u. a. frühzeitig verbindliche Zeitpläne für Entwürfe, Konsultationsfenster und Inkrafttreten der Rechtsverordnungen veröffentlicht und die Wirtschaftsakteure kontinuierlich aktiv in den Rechtsetzungsprozess eingebunden werden.

Breite Akzeptanz als Erfolgsfaktor

Der Erfolg der europäischen Wallets hängt von ihrer breiten Nutzung, praxisrelevanten Anwendungsfällen und einer flächendeckenden Akzeptanz in Wirtschaft und Verwaltung ab. Grundvoraussetzung hierfür sind freiwillige Nutzung, volle Datenkontrolle und wirksamer Schutz vor Überwachung, Profilbildung und Datenkommerzialisierung.

Erforderlich ist eine frühzeitige, umfassende Informations- und Kommunikationskampagne, die die Vorteile und Sicherheitsaspekte verständlich und transparent vermittelt. Dabei sollten

insbesondere die Unterschiede, Einsatzmöglichkeiten und das Zusammenspiel der verschiedenen digitalen Identitätslösungen und Angebote klar dargestellt und erläutert werden. Dazu zählen unter anderem die EUDI-Wallet, der Online-Ausweis (eID-Karte und elektronischer Aufenthaltstitel), die BundID, Mein Unternehmenskonto, die Deutschland-App sowie die EU-Business Wallet.

Zudem ist es aus Sicht der Wirtschaft entscheidend, dass die digitalen Prozesse konsequent vereinfacht werden. Die digitale Nutzung darf keine zusätzlichen Verfahrensschritte oder Mehrbelastungen gegenüber bisherigen papiergebundenen Abläufen mit sich bringen.

Das Gesetz selbst soll zwar bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, für die Attributsbescheinigungen und den Schriftformersatz enthält § 16 EBDIG aber ausdrücklich eine zweijährige Übergangsfrist. Damit werden wesentliche Mehrwerte für die gewerbliche Wirtschaft erst nach einer langen Periode ersichtlich. Die DIHK bittet darum, diese Frist im parlamentarischen Verfahren auf Ende 2027 anzupassen, damit bereits mittelfristig Mehrwerte absehbar sind.

Nutzungsmöglichkeiten der europäischen Wallets konsequent erweitern und kohärente Rechtsordnung sicherstellen

Das EBDIG sollte die praktischen Einsatzmöglichkeiten der EUDI-Wallet und perspektivisch der European Business Wallet stärker in den Mittelpunkt stellen. Zeitliche und sachliche Einschränkungen bei Ausstellungs- und Anerkennungspflichten der öffentlichen Stellen sowie beim Schriftformersatz mindern ihren Nutzen für Unternehmen und Verwaltung. Erforderlich sind breite, rechtssichere und medienbruchfreie Anwendungsmöglichkeiten sowohl gegenüber Bundes- und Landesbehörden als auch gegenüber Kommunen und sonstigen öffentlichen Stellen.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass auch bislang nicht im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vollständig digitalisierte Verfahren konsequent weiterentwickelt werden.

Zudem muss das DIdG kohärent mit angrenzenden Rechtsregimen (u. a. DSA/KYBC, GwG, DSGVO, eIDAS 2.0) umgesetzt werden, um Widersprüche, Doppelpflichten und Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Bewertung im Einzelnen

Gesetz über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität (EBDIG)

Zuständigkeiten der Behörden (EBDIG § 2, Abs 3, 4)

Das Gesetz sieht eine sogenannte „Orchestrator-Stelle“ als Betreibergesellschaft vor, die zentrale Aufgaben des technischen, organisatorischen und betrieblichen Managements des EUDI-Wallet-Ökosystems übernehmen kann.

Aus Sicht der DIHK sollte die Rolle einer Orchestrator-Stelle bzw. Betreibergesellschaft im Gesetz noch klarer und verbindlicher beschrieben werden. Derzeit bleibt offen, welche konkreten Aufgaben dieser Stelle im EUDI-Wallet-Ökosystem zukommen, wie sie sich von den Zuständigkeiten der beteiligten Behörden und weiterer Akteure wie dem IT-Planungsrat und der FITKO abgrenzt und wie die Zusammenarbeit organisiert sein soll. Eine eindeutige Festlegung der Governance ist Voraussetzung, um klare Zuständigkeiten sicherzustellen und eine effiziente und akzeptierte Umsetzung der EUDI-Wallet zu gewährleisten.

Authentische Quellen und Identifizierungsdaten für Wirtschaftsteilnehmer (EBDIG § 9)

§ 9 regelt, woher die offiziellen Identitätsdaten für die EUDI-Wallet kommen sollen. Diese Daten müssen aus einer sogenannten „authentischen Quelle“ stammen, also aus einem staatlich anerkannten Register. Nur so kann eine Person oder ein Unternehmen digital eindeutig identifiziert werden.

Der Ansatz ist nach Ansicht der DIHK durchaus richtig, denkt aber zu stark von den Registern her, weniger von den Betroffenen. Dies verdeutlichen die im Folgenden aufgeführten Fälle.

Der Gesetzentwurf nennt zwar einige Register als authentische Quellen. Aber nicht alle relevanten Fälle werden damit sinnvoll abdeckt. So handeln Selbstständige ohne Handelsregistereintrag, beispielsweise Freiberufler, kleinere Gewerbetreibende oder Solo-Selbstständige, regelmäßig in ihrer Doppelrolle als Privatperson oder als Unternehmerin oder Unternehmer.

Nach den gegenwärtigen Überlegungen der europäischen Gesetzgebungsorgane (vgl. Art. 20 EUBW-Verordnung) soll eine entsprechende Sphärentrennung künftig auch bei den europäischen Wallets ermöglicht werden. Die EUDI-Wallet soll sich nur noch an natürliche Personen richten, während die European Business Wallet Wirtschaftsteilnehmer im Sinne des Art. 3 Nr. 4 EUBW-Verordnung erfassen soll. Hierzu zählen auch wirtschaftlich tätige natürliche Personen.

Der Entwurf erlaubt eine Trennung der Rollen aber nur für Personen, die als Kaufleute im Handelsregister eingetragen sind. Für andere wirtschaftlich tätige Personen gibt es keine eigene „berufliche Identität“. Damit müssten viele Selbstständige ihre private EUDI-Wallet auch für berufliche Zwecke nutzen. Das kann zu Problemen führen, wenn beispielsweise private und berufliche Daten vermischt werden, indem Vollmachten und Vertretungsbefugnisse schwerer handhabbar werden und weil berufliche Haftungs- und Datenschutzanforderungen sich schlechter trennen lassen. Damit werden Unternehmer ohne Handelsregistereintrag faktisch schlechter gestellt als eingetragene Kaufleute.

Außerdem entsteht ein indirekter Druck für wirtschaftlich tätige natürliche Personen, die zwar in das Handelsregister eingetragen werden könnten, sich jedoch bewusst dagegen entscheiden, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, nur um eine eigene geschäftliche Identität nutzen zu können.

Hinzu kommt, dass viele Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) nicht im Gesellschaftsregister eingetragen sind. Für GbRs bestimmt § 9 Abs. 2 ausschließlich das Gesellschaftsregister als authentische Quelle. Rechtsfähigen, aber nicht im Gesellschaftsregister eingetragenen GbRs können keine Personenidentifizierungsdaten für die EUDI-Wallet und perspektivisch keine Identifizierungsdaten für die European Business Wallet bereitgestellt werden. Obwohl die Eintragung freiwillig sein soll, entsteht auch hier faktisch ein Zwang zur Eintragung.

Im Ergebnis erscheinen die vorgesehenen Regelungen perspektivisch unionsrechtlich nicht tragfähig. Sie berücksichtigen die praktischen Bedürfnisse der Unternehmen und Wirtschaftsteilnehmer nicht ausreichend und führen zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand. Nach Auffassung der DIHK sollten alle wirtschaftlich tätigen Personen eine eigene berufliche digitale Identität erhalten können. Für die genannten Fälle muss es somit ebenfalls eine vertrauenswürdige Datenquelle geben. Der Zugang zu digitalen Identitäten darf nicht davon abhängen, ob man sich freiwillig in ein Register eintragen lässt.

Registrierung vertrauender Beteiligter (EBDIG § 10)

Für Unternehmen, welche die EUDI-Wallet als „vertrauende Beteiligte“ zur Identitätsprüfung einsetzen wollen, und für Telekommunikationsdiensteanbieter besteht nach Art. 5b Abs. 1 eIDAS VO eine Registrierungspflicht. Das Gesetz sieht dafür eine zentrale Registrierungsstelle vor. Sie führt eine Liste der registrierten vertrauenden Beteiligten und legt die Regeln für die Registrierung fest. Zusätzlich übernimmt sie die Funktion einer Zertifizierungsstelle und ist berechtigt, Zugriffs- und Registrierungszertifikate auszustellen, die vertrauende Beteiligte für den Zugang zum EUDI-Wallet-Ökosystem benötigen.

Die DIHK sieht es als essenziell für die breite Akzeptanz der EUDI-Wallet an, dass das Registrierungsverfahren gemäß Art. 5b Abs. 2 eIDAS-VO schlank, verhältnismäßig und risikobasiert ausgestaltet wird.

Interoperabilität mit OZG-Nutzerkonten und NOOTS (EBDIG § 12)

Nutzerkonten nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) sollen nach dem Gesetz mit der EUDI-Wallet kompatibel gemacht werden, so dass sich Bürgerinnen und Bürger mit der EUDI-Wallet im Portalverbund anmelden können, ein Nutzerkonto einfach auf Basis der Wallet anlegen können, sowie Daten zwischen Nutzerkonto-Postfächern und der EUDI-Wallet austauschen können. Darüber hinaus soll das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) mit der EUDI-Wallet interoperabel sein, so dass Nachweise und Daten über NOOTS abgerufen und direkt in die EUDI-Wallet übertragen oder aus dieser bereitgestellt werden können.

Positiv hervorzuheben ist aus Sicht der DIHK, dass der nationale Gesetzgeber die Interoperabilität der EUDI-Wallet von Beginn an im Zusammenhang mit weiteren Digitalisierungsmaßnahmen – insbesondere OZG und NOOTS – mitdenkt. Die Interoperabilität der EUDI-Wallet mit Nutzerkonten nach dem OZG und mit dem NOOTS ist ein zentraler

Erfolgsfaktor für die Praxistauglichkeit der Wallet. Nur wenn diese Systeme nahtlos zusammenwirken, lassen sich digitale Verwaltungsprozesse effizient, medienbruchfrei und skalierbar gestalten.

Voraussetzung hierfür sind einheitliche Programmierschnittstellen (APIs), harmonisierte Daten- und Nachweisformate sowie frühzeitig geklärte Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und weiteren beteiligten Akteuren. Unternehmen regen zudem an, weitergehende Überlegungen frühzeitig einzubeziehen. Die künftige European Business Wallet wird voraussichtlich standardmäßig über einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben (QERDS) verfügen. Eine frühzeitige Konsolidierung der Kommunikationswege, auch perspektivisch in der B2C-Kommunikation, empfiehlt sich insbesondere in Bereichen mit hohen Anforderungen an Integrität und Nachvollziehbarkeit (z. B. Kündigungen, Rechnungen).

Darüber hinaus empfiehlt die DIHK, für die Interoperabilität mit NOOTS und weiteren Systemen eine klare Roadmap mit verbindlicher Koordination festzulegen. Die Aufnahme konkreter Fristen oder Umsetzungsschritte im Gesetz erhöht die Planungssicherheit.

Identifizierung mit der EUDI-Wallet (EBDIG § 15)

Das Gesetz legt eine Gleichstellung der EUDI-Wallet mit bestehenden eID-Nachweisen fest. Geregelt wird, dass natürliche und juristische Personen selbst dafür verantwortlich sind, Vertretungs- und Handlungsvollmachten in der Wallet zu verwalten. Der Nachweis solcher Befugnisse erfolgt über elektronische Attributsbescheinigungen, die auf authentischen Quellen (z. B. Registerdaten) beruhen. Die EUDI-Wallet kann auch über die hier beschriebenen Anwendungsfälle hinaus als elektronisches Identifizierungsmittel genutzt werden.

Nach Auffassung der DIHK werden damit zentrale Voraussetzungen für den Einsatz der EUDI-Wallet als gleichwertiges elektronisches Identifizierungsmittel geschaffen. Durch Funktionen wie selektive Offenlegung nur notwendiger Attribute, automatisierte kryptographische Verifikation und EU-weite Standardisierung ermöglicht die EUDI-Wallet sichere, effiziente und kostengünstige Identitätsprüfungen. Insbesondere für digitale Geschäftsmodelle und Marktplätze ergeben sich dadurch klare Vorteile: Prozesse werden beschleunigt, Betrugsrisiken reduziert und Medienbrüche vermieden.

Positiv hervorzuheben ist, dass überall dort, wo heute ein elektronischer Identitätsnachweis zulässig ist, künftig auch die Identifizierung über die EUDI-Wallet möglich sein soll. Damit wird die Wallet faktisch zu einem einheitlichen europäischen Identitätsstandard. Auch die vorgesehenen Regelungen zur Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen bilden eine wichtige Grundlage für digitale Nachweise und automatisierte Verfahren.

Der Gesetzgeber verzichtet bewusst auf eine abschließende technische Festlegung und lässt damit Raum für Innovation, Skalierung und technologische Weiterentwicklung. Vor dem Hintergrund des angestrebten Sicherheitsniveaus „hoch“ empfehlen einzelne Unternehmen

klarzustellen, dass die Speicherung und Verarbeitung von Personenidentifizierungsdaten und kryptographischen Schlüsseln in zertifizierten, hardwarebasierten Sicherheitskomponenten – etwa in Secure-Element-Lösungen – eine besonders geeignete und bewährte Umsetzung ist. Diese Best-Practice-Einordnung entspricht dem Sicherheitszielbild der nationalen Umsetzungsarchitektur, reduziert Risiken auch vor dem Hintergrund zunehmender automatisierter Angriffe und schafft zugleich eine verlässliche Orientierung für Anbieter und Anwender, ohne die notwendige Technologieoffenheit einzuschränken.

Darüber hinaus sollte neben gesetzlicher und organschaftlicher Vertretung auch die in der Praxis zentrale rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmachten) abbildbar sein, insbesondere durch die systematische Einbindung bereits bestehender gesetzlicher Vollmachtsdatenbanken.

Von praktischer Bedeutung ist auch die rechtsgeschäftliche Vertretung einer natürlichen Person durch eine andere natürliche Person, etwa im Rahmen von Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverhältnissen. Die rechtssichere und nutzerfreundliche Abbildung solcher Vertretungsverhältnisse ist Voraussetzung für digitale Teilhabe und eine möglichst breite Nutzung auch im B2C-Kontext. Die DIHK regt daher an, entsprechende Vertretungsnachweise als standardisierte elektronische Attributsbescheinigungen innerhalb des EUDI-Ökosystems zu ermöglichen und die Verantwortlichkeiten von Vollmachtgebern, Vertretern, Ausstellern und Akzeptanzstellen klar zu regeln. Dabei sollte auf einfache, barrierearme Verfahren geachtet werden.

Nachweise in und für die EUDI-Wallet (EBDIG § 16)

Nach dem Gesetz müssen Bundesbehörden nach Ablauf von 24 Monate nach Verkündung des Gesetzes Verwaltungsentscheidungen und andere amtliche Dokumente auf Wunsch auch als elektronische Attributsbescheinigungen ausstellen. Diese Bescheinigungen können in der EUDI-Wallet gespeichert und digital weiterverwendet werden. In vielen Fällen ersetzen sie die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform, auch beim Zugang zu Online-Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz, sofern keine besonderen gesetzlichen Ausnahmen oder zusätzlichen Anforderungen bestehen.

Die DIHK unterstützt ausdrücklich, dass § 16 EBDIG die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen (EAA) vorsieht und diesen Nachweisen Rechtswirkung bis hin zum Ersatz der Schriftform beimisst. Unternehmen können damit behördliche Nachweise künftig digital, standardisiert und medienbruchfrei erhalten. Anträge und Nachweise lassen sich dadurch schneller, automatisiert und rechtssicher abwickeln – ohne Papierdokumente oder manuelle Prüfungen.

Für den Unternehmensalltag ist dabei entscheidend, dass zentrale Nachweise wie der Gewerbenachweis künftig standardisiert und wallet-fähig bereitgestellt werden. Auch Handelsregister und Gewerbeämter, nicht nur die Bundesebene, sollten spätestens bis Ende

2027 entsprechende elektronische Nachweise bereitstellen – und nicht erst 24 Monate nach Verkündung des Gesetzes.

Die im Regierungsentwurf vorgenommene Ausgestaltung des § 16 Abs. 2 EBDIG wirft aber grundsätzliche Fragen zur praktischen Nutzbarkeit der EUDI-Wallet und perspektivisch der European Business Wallet auf. Während der Referentenentwurf noch vorsah, dass elektronische Attributsbescheinigungen die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform bei der Anwendung von Bundesrecht grundsätzlich ersetzen können, beschränkt der Regierungsentwurf diese Möglichkeit nun auf Verfahren gegenüber Bundesbehörden. Damit greift die Regelung nicht mehr bei zahlreichen Verwaltungsverfahren, in denen zwar Bundesrecht angewendet wird, die Durchführung jedoch durch Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt.

Diese Einschränkung ist aus Unternehmenssicht besonders kritisch, weil die überwiegende Zahl der für Unternehmen relevanten Verwaltungsverfahren auf Landes- oder Kommunalebene abgewickelt wird. Gerade dort entstehen die größten Potenziale für medienbruchfreie digitale Prozesse. Durch die Beschränkung auf Bundesbehörden wird der praktische Anwendungsbereich des Schriftformersatzes daher erheblich reduziert.

Hinzu kommt, dass § 16 Abs. 2 EBDIG den Schriftformersatz nur unter mehreren kumulativen Voraussetzungen zulässt. Die Regelung greift ausschließlich bei der Anwendung von Bundesrecht, ausschließlich gegenüber Bundesbehörden und nur dann, wenn die jeweilige Fachvorschrift zwar die Schriftform verlangt, jedoch weder ein elektronisches Verfahren ausschließt noch zusätzliche Anforderungen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur (QES), vorsieht. Dadurch bleibt unklar, in welchen Anwendungsfällen elektronische Attributsbescheinigungen künftig einen relevanten eigenständigen Mehrwert gegenüber bestehenden elektronischen Verfahren bieten sollen.

Aus Sicht der Wirtschaft sollte deshalb vor Verabschiedung des Gesetzes geprüft werden, welche praktischen Anwendungsfälle nach der vorgenommenen Einschränkung tatsächlich verbleiben. Die Attraktivität und Akzeptanz der EUDI-Wallet wird wesentlich davon abhängen, ob die vorgesehenen Nachweise von Unternehmen in alltäglichen Verwaltungsverfahren auch genutzt werden können.

Darüber hinaus besteht die Gefahr einer zunehmenden Zersplitterung der Rechtslage. Unternehmen und Verwaltung müssen bereits heute unterschiedliche Regelungen zum elektronischen Identitätsnachweis und zum Schriftformersatz beachten, etwa nach dem Onlinezugangsgesetz, dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder spezialgesetzlichen Regelungen wie § 87a AO. Durch die Einführung weiterer Sonderregelungen im EBDIG drohen zusätzliche Abgrenzungs- und Anwendungsprobleme.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine systematische Verankerung des Schriftformersatzes in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen sachgerechter als eine isolierte Regelung im EBDIG. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die erforderlichen Anpassungen in § 3a VwVfG

sowie den entsprechenden Landesverwaltungsverfahrensgesetzen erfolgen können. Ergänzend sollten auch besondere Verwaltungsverfahrensgesetze sowie die Prozessordnungen der Gerichte, etwa § 130a ZPO, in eine Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Nur durch eine möglichst einheitliche Regelung kann verhindert werden, dass Unternehmen und Verwaltung künftig mit unterschiedlichen Schriftformersatzregimen arbeiten müssen.

Weiterer Klarstellungsbedarf zum Anwendungsbereich besteht dahingehend, ob sich die Regelung ausschließlich auf Verwaltungsverfahren beschränkt oder auch zivilrechtliche Schriftformerfordernisse erfasst. Andernfalls verbleiben Unsicherheiten für Unternehmen bei der praktischen Nutzung.

Zahlungsmittel, Zugangsberechtigung als mögliche Zusatzfunktionen (EBDIG §§ 17, 18)

Das Gesetz sieht vor, dass die EUDI-Wallet optional auch für elektronische Zahlungen genutzt werden darf, indem bestehende Zahlungsmittel der Nutzerinnen und Nutzer (z. B. Karten oder andere Zahlungsinstrumente) eingebunden werden. Diese Zahlungsfunktion ist jedoch nicht Bestandteil der Kernfunktionen, sondern ausdrücklich eine zusätzliche Option. Sie ist nur zulässig, wenn dadurch weder die Identitäts- und Nachweisfunktionen, noch die Sicherheit der Wallet beeinträchtigt werden und keine unangemessenen Risiken für Nutzer, vertrauende Beteiligte oder den Rechts- und Geschäftsverkehr entstehen. Zudem muss jede geplante Zahlungsfunktion der zuständigen Behörde mindestens drei Monate vor dem Einsatz angezeigt und begründet werden.

Damit kann die EUDI-Wallet perspektivisch als kombinierte Identitäts- und Zahlungsoberfläche genutzt werden. Das kann insbesondere in digitalen Geschäftsprozessen Vorteile bringen, etwa bei identitätsgebundenen Zahlungen, Vertragsabschlüssen oder Plattform- und Marktplatzmodellen. Von dieser Funktionalität erwarten viele Unternehmen einen großen praktischen Mehrwert, der sich positiv auf die Akzeptanz der Wallet auswirkt.

Für eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung sollte der Zahlungsprozess ganzheitlich betrachtet werden. Dazu gehört insbesondere, dass Kassenbelege (wo erforderlich) und Zahlungsnachweise standardisiert als elektronische Attributsbescheinigungen wallet-kompatibel bereitgestellt werden können. Eine solche Standardisierung hätte erhebliches Potenzial für automatisierte Buchhaltungs-, Abrechnungs- und Analyseprozesse und gewinnt mit Blick auf die ab 2028 vorgesehene verpflichtende E-Rechnung im B2B-Bereich zusätzliche Bedeutung. Kassensysteme können hierbei sowohl als prüfende Stellen (Verifier) für Zahlungsinformationen als auch als ausstellende Stellen (Issuer) für entsprechende Nachweise fungieren.

Positiv ist zudem, dass § 17 klarstellt, dass Zusatzfunktionen unzulässig sind, wenn sie Kernfunktionen oder die Sicherheit der Wallet beeinträchtigen. Um dieser Vorgabe in der Praxis Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich jedoch, diese Unzulässigkeitsklausel zu konkretisieren. Da die EUDI-Wallet perspektivisch hochsensible Funktionen wie Identität,

Nachweise, Zahlung und Zugangsberechtigungen bündelt, ist eine robuste Risikominimierung erforderlich. Als bewährter Stand der Technik gilt nach Aussagen von Unternehmen dabei die Trennung sicherheitskritischer Schlüssel und Token vom mobilen Betriebssystem, etwa durch den Einsatz zertifizierter Secure-Element-Lösungen. Diese bieten einen belastbaren, auditierbaren Schutz vor Manipulationen und sind insbesondere bei Payment- und NFC-basierten Anwendungen bereits Industriestandard.

Datenverarbeitung (EBDIG §§ 19, 20, 21)

Die nach dem Gesetz zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten – nun auch das amtliche biometrische Lichtbild – im Zusammenhang mit der EUDI-Wallet im Einklang mit der DSGVO erfolgt.

Aus Sicht von Unternehmen tragen zertifizierbare Secure-Element-Komponenten wesentlich dazu bei, die datenschutzrechtliche Nachweisführung zu vereinfachen, insbesondere mit Blick auf Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO) sowie auf die Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO). Durch ihre klare Abgrenzbarkeit, Prüfbarkeit und Auditierbarkeit ermöglichen sie eine transparente Verantwortungszuordnung und verringern Haftungs-, Prüf- und Nachweisrisiken sowohl für Wallet-Anbieter als auch für die zuständigen Behörden.

Verordnungsermächtigungen (EBDIG § 22)

Ein großer Teil der konkreten Ausgestaltung des EUDI-Wallet-Ökosystems – einschließlich technischer Details für Unternehmen und Marktregeln – werden vom Gesetz in nachgelagerte Rechtsverordnungen verschoben, die durch das BMDS mit Zustimmung der Länder erlassen werden können. Wenn sie Zahlungsdienste oder weitere Finanzdienstleistungen betreffen, muss Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen hergestellt werden. Im Regierungsentwurf wird der Umfang der Verordnungsermächtigungen abschließend geregelt.

Für die gewerbliche Wirtschaft ist entscheidend, dass wesentliche Leitplanken – insbesondere zu Pflichten, Reichweite, Haftung und Kostenfolgen – bereits auf gesetzlicher Ebene klar geregelt sind, um Planungssicherheit, Investitionsbereitschaft und Akzeptanz für die EUDI-Wallet zu gewährleisten. Die Einbindung der Länder ist sinnvoll, um die Anschlussfähigkeit sicherzustellen. Die Verordnungen sollten frühzeitig, im besten Fall parallel zum Gesetzgebungsverfahren, gemeinsam mit den Betroffenen aus der Wirtschaft erarbeitet werden. Zur Wahrung von Planungs- und Investitionssicherheit sollten rechtzeitig verbindliche Zeitpläne für Entwürfe, Konsultationsfenster und Inkrafttreten der Rechtsverordnungen veröffentlicht werden.

Zudem sollte zeitnah festgelegt werden, welche Attribute, Datenformate und Validierungsmechanismen verbindlich gelten sollen. Nur mit einheitlichen, standardisierten Attributen lässt sich Skalierbarkeit, Investitionssicherheit und eine verlässliche Nutzung im Unternehmensalltag erreichen. Unternehmen müssen vor allem in die technische

Ausgestaltung eingebunden werden, um Realisierbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Markttauglichkeit sicherzustellen.

Aktuell fehlt im Gesetzentwurf eine klare Grundlage für eine Akzeptanzpflicht der Verwaltung gegenüber privat ausgestellten Attributsbescheinigungen. Ohne eine solche Regelung drohen Medienbrüche und eine Einschränkung der praktischen Nutzbarkeit digitaler Nachweise.

Experimentierklausel (EBDIG § 23)

Die umfassende Experimentierklausel ermöglicht dem BMDS, Ausnahmen von bestehenden gesetzlichen Vorgaben oder ergänzende Sonderregelungen zuzulassen, um die EUDI-Wallet unter realen Bedingungen zu erproben und weiterzuentwickeln. Diese Experimente dürfen nicht die Sicherheit, die Kernfunktionen der Wallet oder das Vertrauen der Nutzer und des Rechtsverkehrs beeinträchtigen und müssen stets mit EU-Recht (insbesondere eIDAS) vereinbar sein. Erprobbar sind unter anderem neue Zuständigkeits- oder Bereitstellungsmodelle, automatisierte Entscheidungen, auch unter Einsatz von Künstlicher Intelligenz, neue Identifizierungs- und Onboarding-Verfahren, zusätzliche Wallet-Funktionen durch Interoperabilität mit anderen IT-Systemen, technische Sicherheitsansätze und Standards, besondere Regeln für einzelne Wirtschaftsbereiche, Altersverifikation für Social-Media-Plattformen sowie Pilotierungen mit Ländern oder für bestimmte Zielgruppen. Alle Abweichungen müssen auf maximal 2 Jahre befristet sein und sollen nach ihrem Ablauf wissenschaftlich evaluiert werden

Die DIHK bewertet die im Gesetzentwurf vorgesehene Experimentierklausel als einen zentralen Hebel, um die Einführung der EUDI-Wallet praxisnah, innovationsfreundlich und evidenzbasiert weiterzuentwickeln.

Die Experimentierklausel bietet die Möglichkeit, Sicherheit, Interoperabilität, Nutzerfreundlichkeit und Skalierbarkeit fundiert zu evaluieren, ohne frühzeitig technische Festlegungen zu verfestigen. Die Möglichkeit, befristet von einzelnen Vorgaben abzuweichen oder ergänzende Regelungen zu erproben, schafft Unternehmen und Verwaltungen den notwendigen Raum, um technische, organisatorische und rechtliche Ansätze unter realen Bedingungen zu testen, bevor sie flächendeckend eingeführt werden. Dadurch lassen sich regulatorische Fehlentwicklungen vermeiden und eine tragfähige Grundlage für spätere verbindliche Regelungen schaffen.

Die Experimentierklausel sollte inhaltlich geöffnet und konkretisiert werden. Insbesondere KI-gestützte Verfahren zur Betrugsprävention (Anti-Fraud), etwa für Marktplätze, sollten ausdrücklich einbezogen werden. Solche Erprobungen sollten unter fachlicher Aufsicht (z. B. BSI) erfolgen und durch Transparenz-, Nachvollziehbarkeits- und Bias-Audit-Anforderungen flankiert werden. Dies ermöglicht wirksame Betrugsbekämpfung bei gleichzeitiger Wahrung von Grundrechten und Vertrauen.

Auch technische Sicherheitsarchitekturen zur hochsicheren Speicherung sensibler Wallet-Inhalte – insbesondere hardwarebasierte Secure-Element-Lösungen – sollten rechtssicher erprobt werden können. Dabei sollten praxistaugliche Brückenansätze und Migrationspfade in Pilotvorhaben erprobt werden, um die im „Architecture Proposal for the German eIDAS Implementation“ beschriebenen Architekturoptionen C und D unter realen Bedingungen hinsichtlich Sicherheit, Interoperabilität und Skalierbarkeit zu bewerten.

Praktische Pilotprojekte zur Nutzung und Akzeptanz elektronischer Attributsbescheinigungen, auch wenn diese von privaten Stellen ausgestellt wurden, sollten ebenfalls ausdrücklich ermöglicht werden. Dies ist insbesondere in Anwendungsfeldern mit hoher Praxisrelevanz sinnvoll, etwa bei Berufs- und Qualifikationsnachweisen, Sprachnachweisen oder OZG-Verfahren. Solche Pilotierungen schaffen eine belastbare Grundlage für spätere Rechtsverordnungen und senken Umsetzungsrisiken.

Unternehmen weisen außerdem darauf hin, dass sicherheitsrelevante Architekturentscheidungen von Beginn an so ausgelegt werden sollten, dass der Übergang zu post-quanten-resistenter Kryptographie ohne grundlegende Systembrüche möglich ist. Auch dies ein Thema für Experimentierräume. Andernfalls besteht das Risiko, dass Unternehmen und öffentliche Stellen mehrfach in Sicherheitsinfrastrukturen investieren müssen, was Planungs- und Kostensicherheit erheblich beeinträchtigt.

Evaluierung (EBDIG § 24)

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Regelungen zu mehreren authentischen Quellen (§§ 9 und 10) evaluieren und dabei insbesondere prüfen, wie praktikabel deren Nutzung in der Praxis ist.

Die DIHK unterstützt die vorgesehene Evaluierung der Regelungen zu mehreren authentischen Quellen ausdrücklich. Sie bietet die Möglichkeit, die Praxistauglichkeit der Regelungen zu überprüfen und gegebenenfalls zielgerichtet weiterzuentwickeln.

Nur auf der Grundlage transparenter Kennzahlen kann bei Bedarf frühzeitig und zielgerichtet nachgesteuert werden, um die EUDI-Wallet wirklich zu einem Katalysator für sichere digitale Geschäfts- und Verwaltungsprozesse zu entwickeln. Die Evaluierung sollte deshalb um klare und messbare Kennzahlen (KPIs) zur Nutzung ergänzt werden. Mögliche Kennzahlen wären zum Beispiel die Anzahl der Verwaltungsverfahren, in denen mehrere authentische Quellen tatsächlich genutzt werden, die Anzahl vermiedener Mehrfacheingaben identischer Daten in Verwaltungsverfahren, die Anzahl der angebundenen Register bzw. authentischen Quellen, die Verkürzung Bearbeitungsdauer von Verwaltungsverfahren, die Erhöhung der Datenqualität oder die geschätzte Bürokratiekostenersparnis für Unternehmen. Dabei sollten nach Möglichkeit vorhandene Verwaltungs- und Nutzungsdaten herangezogen werden, um

zusätzliche Meldepflichten für Unternehmen zu vermeiden. Diese Kennzahlen sollten ebenfalls in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Die DIHK regt in diesem Zusammenhang an, für prioritäre Verwaltungsleistungen einen verbindlichen Umsetzungsfahrplan mit messbaren Zwischenzielen vorzusehen.

Der Mehrwert der EUDI-Wallet wird sich nur dann entfalten, wenn Identifizierung, Antragstellung, Nachweisführung und Bescheidzustellung durchgängig digital erfolgen können. Dies setzt eine koordinierte Umsetzung durch Bund, Länder und Kommunen voraus. Gegenstand der Evaluierung sollte auch das organisatorische Gefüge sein. Der Erfolg der EUDI-Wallet wird wesentlich von der Funktionsfähigkeit der Umsetzungsagentur bestimmt.

Inanspruchnahme von OZG-Leistungen (Art. 2, Onlinezugangsgesetz)

Verwendung von eID und EUDI-Wallet ohne Nutzerkonto

Künftig können Unternehmen sich bei elektronischen Verwaltungsleistungen über die EUDI-Wallet oder gleichwertige, EU-weit anerkannte digitale Identitätsmittel identifizieren. Andere, weniger sichere Verfahren reichen für bestimmte Anwendungen nicht mehr aus. Für Leistungen mit Sicherheitsniveau „hoch“ soll die EUDI-Wallet die alleinige hochsichere Identitätslösung für Unternehmen sein.

Das führt dazu, dass Unternehmen ihre IT- und Zugangsprozesse an wallet-basierte Identifizierungen anpassen müssen, insbesondere für Anträge, Registerprozesse oder Genehmigungen mit hohem Sicherheitsniveau. Zugleich bringt dies Vorteile: Die Identifizierung wird einheitlicher, rechtssicherer und auch grenzüberschreitend nutzbar, was den digitalen Behördenkontakt langfristig erleichtert und beschleunigt.

Die Regelung stärkt zwar grundsätzlich den Einsatz der EUDI-Wallet im Organisationskonto, führt jedoch bei Verwaltungsleistungen mit dem Vertrauensniveau „hoch“ faktisch zu einer ausschließlichen Nutzung der EUDI-Wallet. In Verbindung mit dem Digital-Only-Ansatz des OZG kann dies zu einer Nutzungspflicht führen und Nutzerinnen und Nutzer ohne Wallet vom Zugang zu bestimmten Verwaltungsleistungen ausschließen. Dies wirft insbesondere im Hinblick auf den Freiwilligkeits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz der eIDAS-Verordnung rechtliche Fragen auf. Spätestens mit der Einführung der European Business Wallet ist daher eine Überarbeitung der Vorschrift erforderlich. Solange keine gleichwertigen Alternativen zur EUDI-Wallet existieren, sollte von einer exklusiven Festlegung auf ein einziges Identifizierungsmittel abgesehen werden.

Lichtbildabruf und PIN-Rücksetzdienst (Art. 11, 12, Änderung Personalausweisgesetz und Personalausweisverordnung)

Geplant ist, das biometrische Lichtbild aus dem Personalausweis künftig als staatlich bestätigtes Identitätsmerkmal in die digitale Wallet zu übertragen. Der Zugriff registrierter

Dienste auf bestimmte Daten oder Attribute soll dabei restriktiv bleiben. Zudem soll die PIN für die Online-Ausweisfunktion künftig auch wieder vollständig digital zurückgesetzt werden können. Voraussetzung dafür ist eine Authentifizierung mit einem Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „hoch“.

Nach Ansicht der DIHK kann das amtliche Lichtbild in der Wallet die Verlässlichkeit digitaler Identitäten in bestimmten Anwendungen stärken. Zugleich schafft die Bündelung besonders sensibler personenbezogener Daten auf dem Smartphone ein attraktives Angriffsziel und neue Missbrauchsrisiken.

Für die Wirtschaft ist ein digitales PIN-Setz- und Rücksetzungsverfahren ein wichtiger Baustein, um die elektronische Identität im Alltag stärker nutzbar zu machen. Für den breiten Markthochlauf der EUDI-Wallet ist entscheidend, dass die eID-Funktion des Personalausweises bei möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar nutzbar ist. Das Verfahren muss praxistauglich und nutzerfreundlich ausgestaltet sein. Derzeit stellt in Deutschland der Personalausweis selbst das einzige Identifizierungsmittel dar, das ein hohes Vertrauensniveau gewährleistet. Die DIHK unterstützt daher Maßnahmen zur Vereinfachung der PIN-Setzung und PIN-Rücksetzung und regt an, zusätzliche niedrigschwellige Aktivierungswege zu prüfen, um bestehende Nutzungshürden frühzeitig abzubauen.

Sonstige Hinweise

Vereinfachung und konsistente Rechtsetzung

Das Digitale-Identitäten-Gesetz (DIdG) steht in engem Zusammenspiel mit mehreren zentralen europäischen und nationalen Regelwerken. Dazu gehören insbesondere der Digital Services Act (DSA) mit seinen Vorgaben zur Identitätsprüfung von Unternehmen (KYBC), das Geldwäschegesetz (GwG), die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die eIDAS-Verordnung 2.0 als übergeordneter europäischer Rechtsrahmen für digitale Identitäten und Vertrauensdienste.

Regelungen des DIdG greifen unmittelbar in bereits bestehende Pflichten und Prozesse von Unternehmen und Verwaltung ein. Gleichzeitig bleiben an einzelnen Stellen offene Fragen, etwa zur Speicherdauer von Datenschutznachweisen oder zur Abgrenzung nationaler Regelungen gegenüber den europarechtlichen Vorgaben.

Für die Wirtschaft ist daher entscheidend, dass die Umsetzung des DIdG konsistent, abgestimmt und widerspruchsfrei mit diesen angrenzenden Rechtsregimen erfolgt. Vereinfachungspotenziale sollten konsequent geprüft und erschlossen werden. Nur so lassen sich Rechtsklarheit, praktische Umsetzbarkeit und Planungssicherheit gewährleisten und Doppelregelungen, Zielkonflikte oder unnötige Belastungen für Unternehmen vermeiden.

EBDIG zukunftsfähig weiterentwickeln

Das EBDIG ist derzeit ausschließlich auf die EUDI-Wallet ausgerichtet. Künftige europäische Entwicklungen, insbesondere die geplante European Business Wallet, können nicht ausreichend systematisch aufgenommen werden. Mit Einführung der European Business Wallet müssten zahlreiche Vorschriften erneut geändert werden.

Das EBDIG sollte als modulares und entwicklungsoffenes Stammgesetz ausgestaltet werden, das sowohl die EUDI-Wallet als auch perspektivisch die European Business Wallet berücksichtigt. Empfehlenswert sind ein offener Gesetzestitel wie „Gesetz über digitale Brieffaschen“ und eine Gliederung in allgemeine und besondere Vorschriften. In den allgemeinen Vorschriften könnten insbesondere gemeinsame Begriffsbestimmungen und Zuständigkeitsregelungen verankert werden. Die besonderen Vorschriften könnten die einzelnen Wallet-Kategorien, zunächst die EUDI-Wallet und künftig die European Business Wallet, gesondert regeln.

Darüber hinaus sollte eine Definition des Begriffs „digitale Brieffasche“ eingeführt werden, die zunächst die EUDI-Wallet und ein Identifizierungsmittel nach § 1 Abs. 3 EBDIG sowie künftig die European Business Wallet umfasst. Zugleich sind die einschlägigen Fachgesetze so anzupassen, dass sämtliche vom EBDIG erfassten Wallet-Ausprägungen rechtssicher eingesetzt werden können.

Unterstützungs- und Informationsangebote, Kommunikationskampagne

Ein zentraler Erfolgsfaktor für die EUDI-Wallet ist eine breite gesellschaftliche und wirtschaftliche Akzeptanz. Ein funktionierendes EUDI-Ökosystem setzt voraus, dass die Wallet tatsächlich und regelmäßig von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen genutzt wird. Die Erfahrungen mit früheren europäischen Initiativen zeigen, wie anspruchsvoll es ist, bestehende Marktstrukturen, Nutzungsgewohnheiten und etablierte Angebote erfolgreich zu durchdringen. Ein wesentlicher Grund ist häufig ein sehr zurückhaltendes Marketing.

Die Akzeptanz erhöht sich mit der Zahl verifizierter, praxisrelevanter digitaler Attribute sowie einer kritischen Masse an Akzeptanzstellen in Verwaltung und Wirtschaft, darunter insbesondere Banken, Telekommunikationsunternehmen, Energie- und Mobilitätsanbieter, Online-Plattformen, Förderbanken, Industrie- und Handelskammern sowie weitere Kammern und Institutionen. All diese Stellen werden künftig Nutzer über die EUDI-Wallet identifizieren und digitale Nachweise ausstellen, entgegennehmen und verarbeiten können. Auch eine Vielzahl von Aufgaben und Verfahren der IHKs sind betroffen, insbesondere in den Bereichen Berufsbildung, Beitragswesen (z. B. Beitragsbescheide), Mitgliederverwaltung (z. B. Gewerbemeldungen), Online-Services, Fachkräfte- und Außenwirtschaftsverfahren und bei weiteren Signatur- und Nachweisprozessen. Die EUDI-Wallet bietet hier Chancen für effizientere, medienbruchfreie und nutzerfreundlichere Abläufe.

Aus Sicht der DIHK ist es zwingend erforderlich, dass der Aufbau und die Einführung der EUDI-Wallet so erfolgen, dass Planungs-, Investitions- und Rechtssicherheit für alle beteiligten Akteure gewährleistet sind. Nur unter diesen Voraussetzungen werden Unternehmen bereit sein, frühzeitig in Schnittstellen, Prozesse und Geschäftsmodelle zu investieren und die EUDI-Wallet nachhaltig in ihre Abläufe zu integrieren. Für eine praktikable Umsetzung benötigen die Unternehmen, IHKs und andere Institutionen frühzeitig Informationen über die Mechanismen zur Annahme, Prüfung und Weiterverarbeitung von Wallet-basierten Identitäts- und Nachweisdaten. Eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Audit- und Aufsichtsanforderungen sorgt dafür, dass insbesondere kleinere Institutionen durch zusätzliche Pflichten nicht überfordert werden, so dass sie ihre Aufgaben auch im digitalen Umfeld effizient, rechtskonform und ressourcenschonend wahrnehmen können.

Ein erfolgreicher Markthochlauf erfordert zwingend eine frühzeitige, breite und intensive Informations- und Kommunikationsstrategie, die sich an den realen Bedürfnissen von Anwendern und Unternehmen orientiert. Entscheidend ist dabei die klare und verständliche Vermittlung eindeutiger Mehrwerte gegenüber bestehenden Lösungen. Nur wenn der konkrete Nutzen in Alltagssituationen sichtbar und nachvollziehbar ist, kann Vertrauen entstehen und eine breite Nutzung erreicht werden.

Dabei sind Freiwilligkeit der Nutzung, vollständige Datenkontrolle durch die Nutzerinnen und Nutzer, transparente Widerrufs- und Löschmöglichkeiten sowie der konsequente Ausschluss von Überwachung, Profilbildung oder Datenkommerzialisierung unverzichtbare Voraussetzungen für Akzeptanz. Vertrauen entsteht nur dort, wo Datensouveränität glaubhaft gewährleistet ist.

Für eine erfolgreiche und breite Nutzung der Wallet sollten ebenso geeignete Schulungs- und Unterstützungsangebote vorgesehen werden, um Anwender beim sicheren und souveränen Umgang mit der Wallet zu begleiten. Dies betrifft sowohl Erstnutzer als auch Unternehmen und weitere Institutionen wie Kammern und die öffentliche Hand, die die Wallet in ihre bestehenden Prozesse integrieren.

Für eine breite Akzeptanz und Nutzung der Wallet-Lösungen in der Wirtschaft müssen die mit der Einführung verbundenen Kosten und der Umsetzungsaufwand für Unternehmen verhältnismäßig sein. Dies betrifft insbesondere Registrierungsverfahren, Zertifikate, technische Schnittstellen sowie Prüf- und Dokumentationspflichten.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Wirtschaft entscheidend, dass die mit der EUDI-Wallet verbundenen digitalen Prozesse konsequent vereinfacht werden. Die digitale Nutzung darf nicht zu zusätzlichen Verfahrensschritten, Medienbrüchen oder Mehrbelastungen gegenüber bisherigen papiergebundenen Abläufen führen. Digitale Verfahren müssen mindestens ebenso einfach, schnell und verlässlich ausgestaltet sein wie analoge Prozesse. Nur unter diesen Bedingungen kann die EUDI-Wallet Effizienzgewinne realisieren, Akzeptanz sichern und einen nachhaltigen Beitrag zur Digitalisierung von Wirtschaft und Verwaltung leisten.

Haftung und Entschädigung

Unternehmen weisen darauf hin, dass eine klare Haftungsabgrenzung erforderlich ist. Es sollte eindeutig geregelt werden, dass der Wallet-Betreiber für die Integrität und ordnungsgemäße Ausstellung der Attribute verantwortlich ist, während Marktplatz- oder Diensteanbieter sich auf die korrekte kryptographische Prüfung der Nachweise beschränken dürfen.

Ergänzend ist zu prüfen, ob ein Kompensationsmechanismus für Schäden aus Wallet-Missbrauch sinnvoll ist, um Vertrauen bei Nutzern und Unternehmen zu stärken.

Ansprechpartnerin

Dr. Katrin Sobania, Bereich Digitalisierung, Infrastruktur, Regionalpolitik (DIR), Leiterin des Referats Informations- und Kommunikationstechnologie, E-Government, Postdienste, Daten- und Informationssicherheit, sobania.katrin@dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.